



GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56
BEZIRK LIENZ

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 12. Mai 2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Hundekotaufnahme

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.
- (3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in dafür vorgesehene Abfallbehälter oder in die Hausmülltonne bzw. Haushaltsmüllsack entsorgt wird.
- (4) Abs. 1 bis 3 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

§ 2

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Reinhold Kollnig

Angeschlagen am: 14. Mai 2020

Angeschlagen bis: 29. Mai 2020

Abgenommen am: 01. Juni 2020

keine Stellungnahme
eingelagt
Thurn
2.6.20